

Allgemeine Geschäftsbedingungen der expertum Gruppe für die Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Alle Vertragsbestandteile – auch Nebenabreden – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 12 Abs. 1 AÜG i. V. m. § 126 BGB.
- 1.2 Der Verleiher ist im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 AÜG. Er verpflichtet sich, den Entleiher über alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich in Textform zu unterrichten. Der Entleiher bestätigt, nicht dem Bauhauptgewerbe im Sinne des § 1b AÜG anzugehören. Der Verleiher erklärt ferner, dass auf das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Projektmitarbeiter die Tarifverträge für Zeitarbeit zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft – in der jeweils gültigen Fassung – Anwendung finden.
- 1.3 Der Verleiher stellt dem Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages seine Projektmitarbeiter¹ vorübergehend und befristet zur Verfügung. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit dem Entleiher zu vereinbaren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Dasselbe gilt für Einsätze im Ausland. Der Verleiher ist Arbeitgeber seiner Projektmitarbeiter. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Projektmitarbeiter und dem Entleiher begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Projektmitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.
- 1.4 Eine Überlassung des Projektmitarbeiters an Dritte ist ausgeschlossen. Auf § 1 Abs 1 Satz 3 AÜG wird hingewiesen.
- 1.5 Die Projektmitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 1.6 Die am Einsatzort gegebenenfalls notwendigen behördlichen und anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, hat der Entleiher vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

§ 2 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

- 2.1 Sofern im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende der Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wird, gilt § 1 Abs. 1 b AÜG, sofern keine abweichende Überlassungshöchstdauer durch Tarifvertrag oder bei einem nicht tarifgebundenen Entleiher durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist. Der zeitlich befristete Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann vor dem Befristungsende beiderseits ordentlich, wie im Einzelvertrag vereinbart, verlängert oder gekündigt werden.

§ 3 Vergütung, Rechnungsstellung und Preisanpassung

- 3.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Rechnungen des Verleihers werden auf Grundlage, der vom Entleiher genehmigten und unterschriebenen Tätigkeitsnachweise wöchentlich erstellt und sind ohne Abzug innerhalb von 8 Werktagen zur Zahlung fällig.
- 3.3 Kommt der Entleiher mit einer Zahlung in Verzug, finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 BGB Anwendung.
- 3.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Entleiher nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder die Gegenforderung und aufgerechnete Hauptforderung synallagmatisch miteinander verknüpft sind.
- 3.5 Einwände gegen die vom Verleiher erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform gegenüber dem Verleiher unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.
- 3.6 Befindet sich der Entleiher in Zahlungsverzug, ist der Verleiher berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
- 3.7 Der Verleiher ist berechtigt, die Ansprüche an Dritte zu zedieren.
- 3.8 Der Verleiher behält sich die Möglichkeit vor, die Höhe der Vergütung in einer Preisverhandlung mit dem Entleiher anzupassen, wenn nach Vertragsschluss Lohnerhöhungen eintreten, wenn der Projektmitarbeiter gegen einen anderen Projektmitarbeiter mit höherer Qualifikation ausgetauscht wird oder wenn Umstände, die der Verleiher nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Sollte die Preissteigerung auf einer Entscheidung der öffentlichen Hand, des Gesetzgebers, der EU oder auf einer tariflichen Änderung beruhen, ist der Verleiher berechtigt, sofort nach Wirksamkeit der Entscheidung bzw. Änderung eine Preisanpassung zu verlangen. Dies gilt

insbesondere bei Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungs- und Arbeitnehmerentsendegesetz.

- 3.9 Die Höhe der Zuschläge (z. B. für Überstunden, Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind im Einzelarbeitsnehmerüberlassungsvertrag geregelt.
- 3.10 Im Einzelarbeitsnehmerüberlassungsvertrag können weitere Konditionen wie Fahrgeld, Auslöse und Zulagen vereinbart werden.

§ 4 Tätigkeitsnachweise

- 4.1 Der Entleiher ist verpflichtet, die Stunden, die ihm die Projektmitarbeiter zur Verfügung standen, durch Unterschrift auf dem Tätigkeitsnachweis oder in elektronischer Form wöchentlich, monatsabgrenzend zu bestätigen.

§ 5 Pflichten des Verleihers

- 5.1 Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Projektmitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit sorgfältig ausgewählt. Auf Verlangen verpflichtet sich der Verleiher zur Vorlage der Qualifikationsnachweise der namentlich benannten Projektmitarbeiter. Er ist hierbei jedoch nicht zur Nachprüfung der vorgelegten Zeugnisse der Projektmitarbeiter verpflichtet.
- 5.2 Der Verleiher ist verpflichtet, alle Arbeitgeberpflichten gegenüber den Projektmitarbeitern zu erfüllen, insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen zu leisten.
- 5.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs vom Verleiher liegende und von diesem nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) entbinden den Verleiher für die Dauer des Ereignisses von seinen termingebundenen Dienstleistungsverpflichtungen. Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen oder wird die vom Verleiher zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Entleiher als auch der Verleiher berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.
- 5.4 Der Verleiher verpflichtet die Projektmitarbeiter auf Einhaltung der beim Entleiher geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

§ 6 Pflichten des Entleihers

- 6.1 Der Entleiher kann den Projektmitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen, sofern ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber (Verleiher) zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. In diesen Fällen ist der Verleiher angehalten, im Rahmen seiner ihm zumutbaren Möglichkeiten, einen geeigneten Ersatz vorzuschlagen. Der Bedarf ist dem Verleiher unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 6.2 Der Entleiher prüft für jeden namentlich benannten Projektmitarbeiter unverzüglich, ob dieser im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG bei ihm oder bei einem mit ihm mit ihm gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel). Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 AÜG gegeben, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich den Verleiher in Textform zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Verrechnungssatzes.
- 6.3 Der Entleiher prüft für jeden namentlich benannten Projektmitarbeiter unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich in Textform informieren. Soweit sich aus der dann ermittelten Überlassungsdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung gem. § 8 Abs. 4 AÜG ergibt, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich den Verleiher in Textform zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschl. des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich

1 Gem. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz „Leiharbeiter“. Die in diesem Vermittlungsvertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.

zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Verrechnungssatzes.

- 6.4 Um die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer gem. § 1 Abs. 1b AÜG sicherzustellen, prüft der Entleiher für jeden namentlich benannten Projektmitarbeiter unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG (3 Monate und 1 Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich in Textform informieren. Ferner informiert der Entleiher den Verleiher in Textform unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltenden Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und die für einen Betrieb, in dem ein Projektmitarbeiter auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzt werden kann, relevant sind. Beide Seiten überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer. Hat eine der Parteien berechtigten Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz des betreffenden Projektmitarbeiters sofort zu beenden. Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.
- 6.5 Der Entleiher wird den Projektmitarbeiter nur innerhalb von Deutschland beschäftigen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verleihers sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 6.6 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich – ggf. auch fernmündlich – über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskampfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren. Dem Verleiher ist es tarifvertraglich verboten, seine Mitarbeiter in einem bestreikten Betrieb einzusetzen. Das gilt auch für Projektmitarbeiter, die vor Beginn des Streiks in dem Betrieb tätig waren. Im Falle des Streiks beim Entleiher vereinbaren die Parteien, dass die Pflicht zur Überlassung und das Recht auf Vergütung in Bezug auf die betroffenen Projektmitarbeiter ruhen.
- 6.7 Der Entleiher ist weiterhin verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu informieren, wenn er Leistungen gegenüber den Projektmitarbeitern erbringt, die lohnsteuerrechtlich oder sozialsteuerrechtlich relevant sind, insbesondere Sachbezüge. In diesem Fall ist der Entleiher dazu verpflichtet, Art und Höhe der Leistungen, bezogen auf den jeweiligen Projektmitarbeiter bis zum 3. des Folgemonats der Leistung vollständig anzugeben, sodass der Verleiher dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen kann.
- 6.8 Der Entleiher ist verpflichtet den Projektmitarbeitern offene Stellen im Unternehmen in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen und ihm die sozialen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.9 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Projektmitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen (§ 1 AGG).
- 6.10 Der Entleiher ist verpflichtet, die Stunden, die ihm die Projektmitarbeiter zur Verfügung standen, durch Unterschrift auf dem Tätigkeitsnachweis oder in elektronischer Form wöchentlich, monatsabgrenzend spätestens am zweiten Arbeitstag des Folgemonats zu bestätigen und an den Verleiher zu übermitteln.
- 6.11 Der Entleiher ist – soweit es der zu besetzende Arbeitsplatz erfordert, verpflichtet, die überlassenen Projektmitarbeiter proaktiv über sämtliche in seinem Betrieb maßgeblichen Geheimhaltungspflichten zu belehren. Dies gilt auch für Geheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Der Entleiher wird die überlassenen Mitarbeiter, soweit erforderlich, in seinem Schutzkonzept zum Geheimnisschutz berücksichtigen.

§ 7 Austausch

- 7.1 Die vom Verleiher zur Verfügung gestellten Projektmitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Projektmitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Entleiher den Projektmitarbeiter innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit zurückweisen. Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung in Textform vorzubringen. Die Regelung in 4.6 hinsichtlich einer Ersatzstellung findet entsprechende Anwendung. Verspätete Reklamationen geben dem Entleiher keinerlei Anspruch, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- 7.2 Für wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen ausfallende Projektmitarbeiter – der Grund der Abwesenheit wird dem Entleiher so früh wie möglich mitgeteilt – findet die Regelung in 4.6 hinsichtlich einer Ersatzstellung ebenfalls entsprechende Anwendung. Schadensersatzansprüche sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7.3 Der Verleiher kann Projektmitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist abberufen, sofern er sie gleichzeitig durch andere, in gleicher Weise geeignete Projektmitarbeiter ersetzt.
- 7.4 Der Entleiher erlaubt dem Verleiher, ihn als Kundenreferenz zu nutzen.

§ 8 Schutzpflicht

- 8.1 Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) gegenüber dem Projektmitarbeiter einzuhalten. Der Entleiher macht den Projektmitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher Arbeitsunfälle eines Projektmitarbeiters unverzüglich mitzuteilen. Ein meldepflichtiger Unfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 8.2 Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher während der Arbeitszeit in Absprache mit dem Entleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Projektmitarbeiter eingeräumt.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der Verleiher haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Projektmitarbeiters sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer.
- 9.2 Da überlassene Projektmitarbeiter vom Entleiher angeleitet und überwacht werden, ist die Haftung des Verleihers für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung des Projektmitarbeiters ausgeschlossen. Der Verleiher haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Projektmitarbeiter verursachte Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Projektmitarbeiter ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Bevollmächtigter des Verleihers.
- 9.3 Der Verleiher haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.4 Der Verleiher haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.5 Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlungen sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Entleihers sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.
- 9.6 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Verleihers.
- 9.7 Werden Ansprüche durch Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Projektmitarbeiters geltend gemacht, so verpflichtet sich der Entleiher, den Verleiher von den Ansprüchen freizuhalten, soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
- 9.8 Aufgrund von tarifvertraglichen Bestimmungen (z.B. Tarifverträge über Branchenzuschläge) oder gemäß § 8 Abs. 1-4 AÜG ist der Verleiher in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, den Projektmitarbeiter hinsichtlich der geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsentgelts ganz oder teilweise mit einem vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gleichzustellen. In diesen Fällen ist der Verleiher für eine zutreffende Gewährung dieser Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsentgelts auf die Informationen des Entleihers angewiesen, vgl. § 6.2 und 6.4 dieser AGB sowie mögl. Anlagen zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. Macht der Entleiher in diesem Zusammenhang, unvollständige oder fehlerhafte Angaben oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Projektmitarbeiter wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird der Verleiher dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betreffenden Projektmitarbeitern korrigieren. Der Verleiher ist frei darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Zeitarbeitnehmern auf Ausschlussfristen beruft; Insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur

Schadensminderung. Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der Entleiher dem Verleiher zu ersetzen hat. Zusätzlich hat der Entleiher dem Verleiher den entgangenen Gewinn auf diese nicht kalkulierten Kosten als Schadensersatz zu erstatten. Dieser entgangene Gewinn wird einvernehmlich mit 120 % (Kalkulationsaufschlag) der oben genannten Bruttolohnsumme festgesetzt. Der Entleiher ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Kalkulationsaufschlag auf Basis des vorliegenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages niedriger war und für den entgangenen Gewinn an Stelle der genannten 120 % zur Anwendung kommt. Zusätzlich haftet der Entleiher gegenüber dem Verleiher für Ansprüche der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, die diese gegen den Verleiher aufgrund der oben genannten Haftungsbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

- 9.9 § 9.8 dieser AGB gilt entsprechend, wenn der Entleiher den Projektmitarbeiter mit Tätigkeiten beauftragt, die Ansprüche auf einen Branchen-Mindestlohn gem. § 8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) begründen, obwohl dies im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.
- 9.10 Sollten die von dem Entleiher im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemachten Angaben hinsichtlich der relevanten Rechtsverordnung bzw. des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne von § 8 Abs. 3 AEntG sich aufgrund der dem Projektmitarbeiter tatsächlich zugewiesenen Tätigkeit als unzutreffend erweisen, gilt § 9.8 dieser AGB entsprechend.
- 9.11 Sofern das Geschäft für eine Partei ein Handelsgeschäft darstellt, gilt der Verschuldensmaßstab des § 347 HGB in Verbindung mit § 276 BGB.
- 9.12 Kommt es im Falle der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 AÜG nach Ablauf von 9 Monaten (sog. Equal Pay) für die Bestimmung von Vergütungsbestandteilen (z.B. Jahressonderzahlungen) auf die vergleichbare Betriebszugehörigkeit an, ist der tatsächliche Einsatzbeginn des betroffenen Projektmitarbeiters maßgeblich und nicht der Zeitpunkt des Eintritts des Anspruchs auf Equal Pay nach 9 Monaten. Dies gilt entsprechend im Falle der Gleichstellung im Zusammenhang mit einem tarifvertrag über Branchenzuschläge nach spätestens 15 Monaten im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AÜG.
- 9.13 Überlassene Zeitarbeitnehmer sind nicht zum Inkasso für den Entleiher berechtigt; der Verleiher haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein Projektmitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie beispielsweise Kassenführung, Verwahrung von Geld- sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften, betraut wird. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Tätigkeiten ausdrücklich Gegenstand des Abreihnemerüberlassungsvertrages des überlassenen Projektmitarbeiters sind.
- 9.14 Der Verleiher haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunden vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Verleihers ebenfalls auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren eintretenden Schaden begrenzt.

§ 10 Übernahme von Projektmitarbeitern

- 10.1 Kommt bereits vor dem vereinbarten Überlassungsbeginn zwischen dem vom Verleiher vorgestellten Projektmitarbeiter oder Kandidat, der den Status eines Bewerbers hat, und dem Entleiher ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, hat der Verleiher gegenüber dem Entleiher einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars gemäß Ziffer 10.3.
- 10.2 Ein Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 10.3 ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis im Sinne von Ziffer 10.1 mit dem Projektmitarbeiter aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen 6 Monate nach Beendigung der Überlassung des Projektmitarbeiters an den Entleiher begründet wird. Dies gilt nicht, sofern der Entleiher beweisen kann, dass die Vermittlung unabhängig von der Überlassung erfolgte.
- 10.3 Das Vermittlungshonorar beträgt zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer:

Überlassungsmonat	Vermittlungshonorar	kostenfreie Übernahme
1 – 3	2 Bruttomonatsgehälter	nach 12 Monaten
4 - 6	1,5 Bruttomonatsgehälter	nach 12 Monaten
7 – 9	1 Bruttomonatsgehalt	nach 12 Monaten
10 - 12	0,5 Bruttomonatsgehalt	nach 12 Monaten

- 10.4 Der Anspruch ist mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Entleiher und dem übernommenen Projektmitarbeiter bzw. dem vermittelten Kandidaten

im vollen Umfang zur Zahlung fällig, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit im Betrieb des Entleihers.

- 10.5 Die Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Entleiher gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG. Dies gilt nicht, sofern der Entleiher beweisen kann, dass die Vermittlung unabhängig von der Überlassung erfolgte. Der Nachweis, dass ein vorgeschlagener Projektmitarbeiter oder Kandidat dem Entleiher bzw. einem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG bereits zuvor bekannt war, ist dem Verleiher unmittelbar nachdem der Projektmitarbeiter oder Kandidat vorgeschlagen wurde in Textform mitzuteilen.
- 10.6 Das Vermittlungshonorar wird mit Zugang der diesbezüglichen Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Entleiher auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er sieben Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Verleiher bedarf.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Der Verleiher und der Entleiher beachten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung.
- 11.2 Der Verleiher ist - unter Beachtung seiner Informationspflichten - im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflichten im Geschäftsverkehr berechtigt, personenbezogene Daten des Entleihers zweckgemäß zu verarbeiten. Die Daten werden beim Verleiher gespeichert. Der Verleiher stellt sicher, dass die Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter stets sicher verwahrt werden, so dass solche hierin keine Einsicht nehmen können. Dies stellt der Verleiher im Rahmen seiner technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend sicher. Ferner sorgt der Verleiher dafür, dass die mit den jeweiligen Verarbeitungsprozessen betrauten Beschäftigten schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Setzt der Verleiher entsprechend Auftragsdatenverarbeiter ein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Datenverarbeitungsvorgänge im EWR-Raum oder der Bereitstellung geeigneter Garantien (europäische Standardvertragsklauseln) in diesem Zusammenhang genügen. Der Entleiher erhält hiermit davon Kenntnis. Dem Entleiher steht jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese und weitergehende Rechte ergeben sich aus den diesen AGB zugrundeliegenden datenschutzrechtlichen Regelungen unter www.expertum.de/datenschutzhinweise.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
- 12.2 Alle Vertragsbestandteile, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB. Änderungen oder Ergänzungen der AGB selbst bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 und 2 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB, der Rahmenvereinbarung oder des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages möglichst weitgehend entspricht.
- 12.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.
- 12.5 Die Bestimmungen gemäß 12.3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.
- 12.6 Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht das für den handelsrechtlichen Sitz von expertum zuständig ist. expertum ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.7 Diese AGB gelten für die gesamte expertum Gruppe für die Arbeitnehmerüberlassung. Für die reine Personalvermittlung/Beratung gelten gesonderte allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 13 Geheimhaltung

13.1 Der Entleiher verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche vom Verleiher übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen („INFORMATIONEN“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Die besagte Verpflichtung gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen, oder die dem Entleiher nachweislich vor Erhalt der INFORMATIONEN oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen die vorliegende Vereinbarung zu verstoßen.

13.2 Alle Rechte (einschließlich gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekannt gegebener INFORMATIONEN bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den Entleiher nicht, die INFORMATIONEN für andere Zwecke als die vereinbarten zu nutzen.

expertum GmbH

info@expertum.de | www.expertum.de